

# Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (BauGB)

## Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

## 1. Gemeinden Buttenwiesen, Kühleenthal und Ehingen

Flächennutzungsplan  mit Landschaftsplan

**Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Bürgerwind am Rohrholz“ der Gemeinden Buttenwiesen, Kühleenthal und Ehingen (§ 4 Abs. 1 BauGB)**

Bebauungsplan

Satzung über den Vorhabens- und Erschließungsplan

Sonstige Satzung

Frist für die Stellungnahme 04.06.2024

## 2. Träger öffentlicher Belange

Öffentlicher Belang

**Immissionsschutz**

Name des Trägers öffentlicher Belange

**Untere Immissionsschutzbehörde,**

2.1  Keine Äußerung

2.2  Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen

2.3  Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angaben des Sachstandes

2.4  Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z. B. Landschafts- und Wasserschutzgebietsverordnungen)

Rechtsgrundlagen

Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2.5  Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

**Anlass der Planung ist das Vorhaben eines Investors, im Grenzgebiet der Gemeinden Kühleenthal, Ehingen und Buttenwiesen einen Bürgerwindpark zu errichten. Das derzeitige Planungskonzept sieht die Errichtung von vier Windenergieanlagen vor, wobei ein Mindestabstand von 1.000 m zu Wohnnutzungen eingehalten werden soll. Je eine Anlage ist für die Gemeinden Buttenwiesen, Ehingen und zwei für Kühleenthal vorgesehen.**

**Immissionsschutzfachliche Gründe stehen dem Vorhaben grundsätzlich nicht entgegen.**

**Auf Folgendes wird im Nachgang noch aufmerksam gemacht:**

- **In der Begründung ist unter Ziffer 1 von drei Windenergieanlagen die Rede, wohingegen in der Begründung unter Ziffer 5 die Rede von vier Windenergieanlagen ist. Hier bedarf es einer redaktionellen Überarbeitung.**
- **Unter Ziffer 5.3 der Begründung wird erläutert, dass die technische Ausstattung der Anlagen derzeit nicht feststeht und daher der Nachweis, dass die Anlagen immissionsschutzfachliche Grenzwerte und Vorgaben (Lärm, Schattenwurf, Blinklichter o. ä.) einhalten, im nachgelagerten Genehmigungsverfahren für die Anlagen nach BImSchG erbracht werden muss.**

Vorsorglich wird darauf aufmerksam gemacht, dass gerade bei der Ermittlung der Lärmauswirkungen auch eventuell vorhandene Lärmvorbelastungen zu berücksichtigen sind und die technische Ausstattung der Anlagen somit auf die jeweilige Gesamtlärmsituation vor Ort abzustellen ist.

- Im Umweltbericht unter Ziffer 2.6 wird die Aussage getroffen, dass das Vorhaben keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch hat, da die Anlagen aus immissionsschutzfachlicher Sicht einen ausreichenden Abstand zur Wohnbebauung einhalten.

Diese Aussage wird von hiesiger Seite so nicht mitgetragen und bedarf der Überarbeitung bzw. differenzierteren Betrachtung.

Inwieweit der vorgesehene Abstand von mindestens 1.000 m zur Wohnbebauung aus immissionsschutzfachlicher Sicht ausreichend ist, kann zum jetzigen Zeitpunkt gar nicht gesagt werden. Grundsätzlich ist es aus immissionsschutzfachlicher Sicht von Vorteil, dass ein Mindestabstand von 1.000 m zur Wohnbebauung vorgesehen wird. Ob dieser ausreichend ist, ist im Wesentlichen abhängig von der tatsächlich zum Einsatz kommenden Anlagentechnik, der vorhandenen Lärmvorbelastung am jeweiligen Standort der Anlagen, sowie der jeweiligen Topographie.

Weitergehende Anregungen und / oder Ergänzungen sind nicht mitzuteilen.

Augsburg, 15.05.2024

